

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00077 vom 13. April 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00077

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00077 du 13 avril 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00077 del 13 aprile 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 12 des bis 31. Dezember 1988 in Kraft gestandenen Versicherungsvertrages (VV) vom 14. Juni 1972 gelten als anrechenbare Besoldung die Jahresbesoldung einschliesslich 13. Monatsbesoldung oder der entsprechende Monatsbeziehungswise Tagesverdienst (Abs. 1). Die Finanzdirektion bestimmt auf Antrag des Arbeitgebers nach Massgabe der Bundesgesetzgebung für die AHV, in welchem Umfang Naturalleistungen, die freie Station, die Wohnungsentschädigung, die Besoldungszulagen für dauernde besondere Verrichtungen und andere Nebenbezüge ebenfalls angerechnet werden (Abs. 2).

Laut Art. 9 des am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Versicherungsvertrages vom 21. September 1988 gilt als anrechenbare Besoldung die ordnungsgemässe Jahresgrundbesoldung oder der auf ein Jahr umgerechnete Monatsbeziehungswise Stundenverdienst. Dauernde und regelmässige in der Höhe feste Zulagen sind nach Art. 10 Abs. 1 in die anrechenbare Besoldung einzubauen. Auf dauernden und regelmässigen in der Höhe veränderlichen Zulagen werden Beiträge erhoben, die einem Zusatzkonto gutgeschrieben werden. Diese Beiträge werden zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet (Art. 10 Abs. 2). Nicht dauernde und nicht regelmässige Zahlungen werden nicht angerechnet (Art. 10 Abs. 3).

Gemäss Art. 6 VV (Versionen 2000 und 2005) gilt als anrechenbarer Lohn der ordnungsgemässe Jahreslohn oder der auf ein Jahr umgerechnete Monatsbeziehungswise Stundenverdienst. Dauernde und regelmässige Zulagen werden in den anrechenbaren Lohn eingebaut (Abs. 1). Nicht dauernde und nicht regelmässige Zulagen werden nicht angerechnet (Art. 6 Abs. 2 VV [Version 2000] beziehungsweise Art. 6 Abs. 3 VV [Version 2005]).

2.2 Nach Art. 11 VV vom 21. September 1988 wird zur Koordination der Leistungen der Versicherungskasse mit den Leistungen der AHV/IV ein Teil der anrechenbaren Besoldung nicht in die Versicherung einbezogen. Die vom Regierungsrat festgesetzte Höhe des Koordinationsabzuges entspricht in der Regel der maximalen einfachen Altersrente der AHV (Abs. 1). Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt (Abs. 2). Die vom Arbeitgeber der Versicherungskasse zu Beginn eines Kalenderjahres gemeldete versicherte Besoldung wird während des gesamten laufenden Jahres festgehalten und kann erst auf Beginn des nächsten Kalenderjahres angepasst werden. In begründeten Fällen, namentlich bei wesentlichen und dauerhaften Änderungen der versicherten Besoldung, kann die Finanzdirektion Ausnahmen bewilligen (Abs. 3).

Â Â Â Â Â Â Â Â Laut Â§ 7 VV (Versionen 2000 und 2005) wird zur Koordination der Leistungen der Versicherungskasse mit den Leistungen der AHV/IV ein Teil der anrechenbaren Besoldung (Version 2000) beziehungsweise des anrechenbaren Lohnes (Version 2005) nicht in die Versicherung einbezogen. Die HÃ¶he des nicht versicherten Teils entspricht in der Regel dem Koordinationsabzug gemÃss BVG (Abs. 1). Bei TeilbeschÃftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem BeschÃftigungsgrad herabgesetzt (Abs. 2).

2.3Â Â Â Â Nach Â§ 65 Abs. 1 VV vom 21. September 1988 und Â§ 60 Abs. 2 des VV (Versionen 2000 und 2005) verjÃhren AnsprÃche auf periodische BeitrÃge oder Leistungen in fÃ¼nf Jahren, AnsprÃche auf einmalige BeitrÃge oder Leistungen in zehn Jahren.

Â Â Â Â Â Â Â Â Nach Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes Ã¼ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der bis 31. Dezember 2004 gÃ¼ltig gewesenen Fassung beziehungsweise Art. 41 Abs. 2 BVG in der seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Fassung verjÃhren Forderungen auf periodische BeitrÃge und Leistungen nach fÃ¼nf, andere nach zehn Jahren; die Art. 129 bis 142 des Obligationenrechts (OR) sind anwendbar. Beitragsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung und Forderungen fÃ¼r nicht abgezogene ArbeitnehmerbeitrÃge fallen unter die fÃ¼nfjÃhrige VerjÃhrungsfrist (vgl. Stauffer, Berufliche Vorsorge, ZÃ¼rich 2005, Rz. 935). Die VerjÃhrungsfrist beginnt mit der FÃlligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Die FÃlligkeit der BeitrÃge tritt grundsÃtzlich unabhÃngig davon ein, ob die Vorsorgeeinrichtung oder der Arbeitnehmer von Forderung und FÃlligkeit Kenntnis hat oder haben kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_120/2010 vom 4. Mai 2011 E. 4.1.2).

2.4Â Â Â Â Seit dem 1. Januar 2000 sehen Â§ 60 Abs. 1 der Statuten der Versicherungskasse fÃ¼r das Staatspersonal und Â§ 60 Abs. 1 VV (Versionen 2000 und 2005) vor, dass der Anspruch auf Berichtigung des VersicherungsverhÃltnisses nach zehn Jahren verwirkt.

2.5Â Â Â Â Die HÃ¶he der jÃhrlichen Altersrente bei AltersrÃ¼cktritt ergibt sich aus dem im Zeitpunkt des AltersrÃ¼cktritts vorhandenen Sparguthaben multipliziert mit dem anwendbaren Umwandlungssatz. Bei vollendetem 62. bis 65. Altersjahr betrÃgt der Umwandlungssatz 6,65 % (vgl. Â§ 16 VV [Version 2005]).

E. 3

3.1Â Â Â Â Die KlÃgerin fÃ¼hrte zur KlagebegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus, die Beklagte habe ihr in der Zeit vom 1. Juni 1988 bis 31. MÃrz 2003 beziehungsweise 31. MÃrz 2004 fÃ¼r die Nacht- und Sonntagsarbeit, fÃ¼r die an sich ein Zeitzuschlag geschuldet gewesen wÃre (Urk. 18 S. 3, S. 8, S. 10 und S. 11), LohnzuschlÃge beziehungsweise "Kompensationszulagen" ausgerichtet, die, obwohl es sich um dauernde und regelmÃssige Zulagen im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 der Statuten beziehungsweise Â§ 6 Abs. 1 VV gehandelt habe, bei der Festsetzung des anrechenbaren Lohnes nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Dies habe dazu gefÃ¼hrt, dass die BeitrÃge Ã¼ber einen Zeitraum von 17 Jahren hinweg auf einem zu tief angesetzten versicherten Lohn abgerechnet worden seien (Urk. 1 S. 4, Urk. 18 S. 8 f.). Nachdem die Beklagte 1 im Jahr 2003 erkannt habe, dass die Zulagen fÃ¼r die regelmÃssige Nachtarbeit in den anrechenbaren Lohn hÃtten integriert werden mÃssen, habe sie - unter Androhung der KÃ¼ndigung im Falle fehlenden EinverstÃndnisses - das Arbeitspensum per 1. April

2004 von 80 auf 72 % herabgesetzt und die Zuschläge für die Nachtarbeit fortan in den Lohn eingerechnet. Der Lohn habe dabei - bei einem Beschäftigungsgrad von 72 % - im Ergebnis einem 90%-Pensum entsprochen. Im Vereinbarungsentwurf (Urk. 19/5) sei dabei noch eine Klausel enthalten gewesen, gemäss welcher die Parteien nicht per saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt seien (Urk. 1 S. 4 f., Urk. 18 S. 4, S. 10 f. und S. 13). In vorsorgerechter Hinsicht sei dieser Systemwechsel nicht per 1. April 2004, sondern offenbar rückwirkend per 1. April 2003 erfolgt (Urk. 1 S. 4 f., Urk. 18 S. 2). Da die Beklagte 1 der BVK ein Arbeitspensum (gar) von 100 anstelle von 72 % gemeldet habe, habe letztere auf dem gemeldeten Salary den vollen statt den - dem Teilzeitbeschäftigungsgrad entsprechend - reduzierten Koordinationsabzug vorgenommen, weshalb der versicherte Lohn auch ab dem 1. April 2003 zu tief angesetzt gewesen sei (Urk. 1 S. 5 f., Urk. 18 S. 3 und S. 12 f.). Infolge der unkorrekten Ermittlung des versicherten Lohns während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses würden ihr nun zu niedrige Altersleistungen ausgerichtet (Urk. 1 S. 7). Betreffend die Zeit von 1988 bis 2000 sei der Anspruch auf Berichtigung des Versicherungsverhältnisses nicht verwirkt, hätten die Statuten bis zur per 1. Januar 2000 erfolgten Revision vom 22. Mai 1996 doch noch keine entsprechende Bestimmung enthalten (Urk. 18 S. 5). Bezüglich der Periode von anfangs 2000 bis 31. März 2003 stelle sich die Frage nach der Verwirkung des Anspruchs auf Berichtigung aufgrund der zeitlichen Verhältnisse noch gar nicht; festzuhalten sei diesbezüglich immerhin, dass einerseits gemäss der - eine Vertrauensgrundlage bildenden - Auskunft eines juristischen Mitarbeiters des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit der Pensionierung zu laufen beginne und sich der Arbeitgeber andererseits im Verhältnis zum Arbeitnehmer nicht auf die Verjährung berufen könne. Eine allfällig vor dem 1. Januar 2000 bestandene Verwirkungs- oder Verjährungsfrist hätte im Übrigen ohnehin erst mit Kenntnisnahme des Gläubigers von der Fehlerhaftigkeit des Versicherungsverhältnisses, mithin erst im Oktober 2003, zu laufen begonnen (Urk. 18 S. 6). Da die Berichtigung des Versicherungsverhältnisses und die Nachzahlung der Arbeitgeberbeiträge miteinander verknüpft seien, gelte auch für die Beitragszahlungen die zehnjährige Verwirkungsfrist und nicht etwa die fünfjährige Verjährungsfrist (Urk. 18 S. 7 und S. 10). Falls trotz der geschilderten Gegebenheiten von einer Verjährungsproblematik ausgegangen werde, sei die Verjährung mit der Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs im Oktober 2003 jedenfalls unterbrochen worden (Urk. 18 S. 7 f.).

3.2. Die Beklagte 1 machte im Wesentlichen geltend, betreffend die Zeit vom 1. Juni 1988 bis 31. März 2003 sei, soweit nicht schon der Anspruch auf Berichtigung des Versicherungsverhältnisses (Urk. 26 S. 5), so jedenfalls derjenige auf Nachzahlung der - periodisch geschuldeten (Urk. 26 S. 6) - Arbeitgeberbeiträge verjährt beziehungsweise verwirkt, habe die Klägerin doch vor Klageanhebung am 15. September 2010 keine verjährungsunterbrechende Handlung getätigt (Urk. 10 S. 4, Urk. 26 S. 7). Anlass für eine Berichtigung beziehungsweise eine Beitragsnachzahlung bestehe ohnehin nicht, da es sich bei den - in ihrer Höhe variierenden - monatlichen Zulagen, die der Klägerin ausgerichtet worden seien, um keine regelmässigen Zahlungen im Sinne von Art. 5 der Statuten und Art. 6 VV (Version 2005) handle. Gelange das Gericht zum gegenteiligen Schluss, habe die Klägerin ihr - der Beklagten 1 - auch die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten (Urk. 10 S. 5 f., Urk. 26 S. 8). Auch die Forderungen betreffend den Zeitraum vom 1. April 2003 bis 31. Januar 2009 entbehrten einer Grundlage,

wobei bezüglich allfälliger Ansprüche für die Zeit bis 15. September 2005 ohnehin bereits die Verjährung eingetreten sei (Urk. 10 S. 6). Grund für die Pensumserhöhung per 1. April 2004, die entgegen der Klägerin nicht unter Androhung der Kündigung im Widersetzungsfall erfolgt sei, sei die Umsetzung einer Vorschrift der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich gewesen, gemäss welcher Kompensationszeit nicht mehr in Form von Geld, sondern durch einen 20%igen Zuschlag "in natura" abzugelten sei (Urk. 10 S. 6, Urk. 26 S. 8 und S. 9). Im Hinblick auf die Vermeidung einerseits einer zu grossen finanziellen Einbusse durch den Wegfall der bis dahin ausbezahlten Lohnzuschläge im Rahmen dieser Anpassung und andererseits auch auf eine übermässige Reduktion der effektiven Arbeitszeit sei die Klägerin statt zu 80 % neu - bei einer Präsenzzeit von 72 % (90 % abzüglich des Zeitzuschlags "in natura" von 20 %) - zu 90 % angestellt worden, womit die fragliche Vorschrift korrekt umgesetzt worden sei und die - bereits damals anwaltlich vertretene - Klägerin sich auch einverstanden erklärt habe (Urk. 10 S. 7, Urk. 26 S. 4 f. und S. 9). Nachdem sie - die Beklagte 1 - der BVK zunächst versehentlich ein Pensum von 100 % gemeldet habe, sei - nach diesbezüglicher Beanstandung der Klägerin - umgehend eine Korrektur veranlasst worden (Urk. 10 S. 8, Urk. 26 S. 3 ff.). Eine Berichtigung falle im Übrigen schon deshalb ausser Betracht, weil es in diesem Verfahren nicht darum gehe, einen (aus der Verfügung selbst hervorgehenden) Rechnungsfehler zu korrigieren, sondern die für die Berechnung des versicherten Lohns geltenden Grundlagen, mithin eine Rechtsfrage, zu klären (Urk. 26 S. 6 und S. 8).

3.3.3 Die BVK schliesslich stellte sich auf den Standpunkt, sie gehe jeweils davon aus, dass die Angaben des Arbeitgebers einer versicherten Person dem Arbeitsvertrag beziehungsweise den effektiven Verhältnissen entsprechen, ohne dies fundiert zu prüfen. Dementsprechend habe sie die Spar- und Risikobeiträge denn auch bei der Klägerin gestützt auf den von der Beklagten 1 gemeldeten anrechenbaren Lohn respektive Beschäftigungsgrad berechnet. Sofern und soweit der anrechenbare Lohn und der Beschäftigungsgrad der - seit dem 1. November und nicht dem 1. Juni 1988 bei ihr versicherten - Klägerin korrigiert und die Beklagte 1 zur Nachzahlung der entsprechenden Spar- und Risikobeiträge verpflichtet würden, sei sie - die BVK - im Falle, dass sich dies auf die Höhe des Rentenanspruchs auswirke, auch bereit, die Altersrente neu festzusetzen (Urk. 8 S. 3 f., Urk. 24 S. 2).

E. 4

4.1 Die Klägerin war nach Lage der Akten erst ab der per 1. November 1988 erfolgten Anstellung im festen Pensum bei der BVK vorsorgeversichert (Urk. 2/2, Urk. 2/3, Urk. 8 S. 3). Ob bereits die Anstellung im Stundenlohn vom 1. Juni bis 31. Oktober 1988 (Urk. 2/2) versicherungspflichtig gewesen wäre, braucht vorliegend nicht weiter geprüft zu werden, da allfällige Beitragsforderungen für diese Zeit jedenfalls absolut verjährt wären (vgl. Art. 41 Abs. 1 BVG in der bis Ende 2004 geltenden Fassung sowie BGE 136 V 73 E. 4.3).

4.2 Was die Zeit vom 1. November 1988 bis 31. März 2003 anbelangt, braucht nicht abschliessend geprüft zu werden, ob und gegebenenfalls inwieweit die Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit gestützt auf § 12 Abs. 2 VV vom 14. Juni 1972 beziehungsweise § 10 Abs. 2 VV vom 21. September 1988 beziehungsweise § 6 VV (Version 2000) als anrechenbarer und damit beitragspflichtiger Lohn zu qualifizieren gewesen wären. Der Nichteinbezug der Zulagen in den versicherten Lohn beruhte

nämlich auf einer - gerade angesichts des Fehlens einer (klaren) diesbezüglichen Bestimmung im bei Abschluss des Anstellungsvertrages vom 13. September 1988 (Urk. 2/3) geltenden VV vom 14. Juni 1972 - in guten Treuen vertretbaren, nachträglich wohl jedenfalls für die Zeit ab 1. Januar 1989 (vgl. Art. 10 Abs. 2 VV vom 21. September 1988; vgl. auch Urteil des damaligen Versicherungsgerichts B 118/03 vom 3. Juni 2004 E. 6 mit Hinweis) als unzutreffend zu taxierenden Rechtsauffassung. Da demnach keine unentschuld bare Meldepflichtverletzung der Beklagten 1 vorliegt (vgl. hierzu etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_120/2010 vom 4. Mai 2011 E. 4.1.2), gilt für die diesbezüglichen Beiträge die - durchaus auch im Verhältnis zwischen Arbeitgeberin und -nehmerin bedeutsame (vgl. Urk. 18 S. 6) - fünfjährige Verjährungsfrist. Die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen der Klägerin betreffend Unverwirrbarkeit des Anspruchs auf Berichtigung des Versicherungsverhältnisses bis zum Inkrafttreten des VV (Version 2000) per 1. Januar 2000 (Urk. 18 S. 5 ff.) sind schon deshalb unbehelflich, weil es vorliegend um die Rechtmässigkeit des Nichteinbezugs der Zulagen in den versicherten Lohn und nicht lediglich um die Korrektur eines offenkundigen Fehlers geht. Die letzte Beitragszahlung für die Zeit vom 1. November 1988 bis 31. März 2003 war im April 2003 fällig (vgl. Art. 65 VV [Version 2000]). Daran ändert auch die von der Klägerin behauptete fehlerhafte Auskunft eines juristischen Mitarbeiters des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich, die Verjährungsfrist beginne erst im Zeitpunkt der Pensionierung zu laufen (Urk. 18 S. 6), nichts. Sofern beziehungsweise soweit die Verjährung im Zeitpunkt dieser - an unbekanntem Datum und unter von der Klägerin nicht näher umschriebenen Umständen erhaltenen - Information nicht bereits eingetreten war, taugte sie nämlich jedenfalls deshalb nicht als Vertrauensgrundlage, weil die Klägerin die Unrichtigkeit der behaupteten Auskunft hätte erkennen können (zu den - kumulativ zu erfüllenden - Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit einer unrichtigen Auskunft einer Behörde vgl. etwa BGE 125 I 267 E. 4c). Angesichts der Tatsache, dass die Beiträge nicht nur der Altersvorsorge, sondern auch der Versicherung der Risiken Tod und Invalidität dienen, wäre die Festsetzung des Beginns des Fristenlaufs für die Verjährung der Beitragszahlungen auf den Zeitpunkt der Pensionierung nämlich völlig unsinnig. Da die Klägerin, die mit den monatlichen Lohnabrechnungen und insbesondere den jährlich ausgestellten Versicherungsausweisen (vgl. Art. 66 VV vom 21. September 1988, Art. 61 VV [Versionen 2000 und 2005]) schon von Beginn des Arbeitsverhältnisses an darüber informiert wurde, dass keine Beiträge auf den Zulagen abgerechnet beziehungsweise diese nicht in den anrechenbaren Lohn einbezogen wurden, aktenkundig keine verjährungsunterbrechenden Handlungen tätigte, waren die Beitragsforderungen für die Zeit bis März 2003 spätestens im April 2008 verjährt.

4.3 Was schliesslich die Periode vom 1. April 2003 bis 31. Januar 2009 betrifft, sind allfällige Beitragsforderungen für die Zeit bis 5. November 2004 angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin erstmals am 5. November 2009 Anspruch geltend machte (Urk. 11/6), ebenfalls verjährt (Art. 41 Abs. 1 BVG in der bis 31. Dezember 2004 gültigen Fassung beziehungsweise Art. 41 Abs. 2 BVG in der seit 1. Januar 2005 in Kraft stehenden Fassung). Auch für die Zeit vom 5. November 2004 bis zur Pensionierung besteht kein Anspruch auf eine Beitragsnachzahlung. Im Rahmen der per 1. April 2004 vereinbarten Erhöhung des Pensums von 80 auf 90 % (Urk. 2/5) wurde die gesetzliche Ruhezeitregelung nämlich korrekt umgesetzt. So dürfen nach Art. 22 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

(Arbeitsgesetz, ArG) in der seit 1. August 2000 in Kraft stehenden Fassung vom Gesetz vorgeschriebene Ruhezeiten - ausser bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgegolten werden. Gemäss Art. 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz wird für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende [ordentliche (bis am 31. Dezember 2005 gültige Fassung)] Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20.00 und 6.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr eine Vergütung von Fr. 5.25 pro Stunde ausgerichtet (Abs. 1). Für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr erhalten Angestellte pro geleistete Stunde eine Zeitgutschrift von 20 % zur Kompensation (Abs. 2). Die Kompensation hat dabei selbstredend im Rahmen des vereinbarten Arbeitspensums zu erfolgen, ansonsten eine Anstellung als Nachtwache im 100%-Pensum von vornherein ausgeschlossen wäre. Die klägerische Interpretation von Art. 132 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 18 S. 2 ff.), gemäss welcher die effektiv zu leistende Arbeitszeit dem Arbeitspensum entspricht, weshalb ihr Pensum von 80 % in Wirklichkeit nicht auf 90 % erhöht, sondern auf 72 % herabgesetzt worden sei, ist offensichtlich unzutreffend. Etwas Gegenteiliges lässt sich auch aus dem Glossar der BVK (Urk. 19/1) nicht herleiten (Urk. 1 S. 5, Urk. 18 S. 2), liegt der darin enthaltenen Definition des Begriffs "Beschäftigungsgrad" doch der Regel- und nicht der Ausnahmefall eines Arbeitsverhältnisses mit kompensationspflichtiger Nachtarbeit zu Grunde. Wäre die Umsetzung der fraglichen Bestimmung der Personalverordnung in casu ohne Änderung des Arbeitspensums erfolgt, hätte die Klägerin zwar aufgrund der nun zu gewährenden Zeitgutschrift von 20 % pro geleistete Arbeitsstunde 5,6 Stunden pro Woche weniger arbeiten müssen (effektive wöchentliche Arbeitszeit von 28 statt von 33,6 Stunden [80 % von 42 Stunden; vgl. Anstellungsvertrag vom 13. September 1988, Urk. 2/3 S. 2]), infolge Wegfalls der Kompensationszulagen in der Höhe von 20 % indes eine rund 17%ige Erwerbseinbusse zu gewärtigen gehabt. Da die Klägerin demnach ab April 2004 tatsächlich im Pensum von 90 % angestellt war, ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte 1 der BVK (nach Korrektur des ursprünglich fälschlicherweise mitgeteilten 100%-Pensums [Urk. 11/14, Urk. 11/15, Urk. 11/16, Urk. 11/22, Urk. 11/25-27]) einen - für die Festsetzung des Koordinationsabzugs und damit auch der Beiträge massgebenden - Beschäftigungsgrad von 90 % meldete (Urk. 1 S. 6).

4.4. Aufgrund des Gesagten und unter Berücksichtigung des Umstands, dass allfällig geschuldete Beiträge für die nach Art. 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz für Nachtarbeit - nebst der Zeitgutschrift (Abs. 2) - geschuldete Vergütung von Fr. 5.25 pro Stunde (Abs. 1; vgl. Urk. 19/11) jedenfalls nicht eingeklagt worden sind (Urk. 1, Urk. 18), ist die Klage vollumfänglich abzuweisen.

Anzumerken bleibt immerhin, dass ein Anspruch auf Nachzahlung sowohl Spar- als auch Risikobeiträge umfassen würde und nicht nur die Beklagte 1, sondern auch die Klägerin selbst, die nach ihrer Darstellung jahrelang in den Genuss zu hoher Nettolohnzahlungen kam, getroffen hätte.

5. Der obsiegenden Beklagten 1 als Gemeinwesen und dem Beklagten 2 als Träger der beruflichen Vorsorge stehen keine Prozessentschädigungen zu (Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]; vgl. BGE 128 V 133 E. 5b, 126 V 150 E. 4a, 118 V 169 E. 7 und 117 V 349 E. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 E. 5b und 320 E. 1a und b sowie 112 V 356 E. 6).

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Harry F. Nötzli

- Rätimann Rechtsanwälte

- BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.